

**HochschülerInnenschaft  
an der Universität Innsbruck  
Körperschaft öffentlichen Rechts**

Josef-Hirn-Straße 7  
6020 Innsbruck

Tel.: 0512 / 507 49 00

Fax: 0512 / 507 98 30

Bank Austria Creditanstalt  
BLZ 12 000 Kto.: 0790 3038 300

Landeshypothekenbank Tirol  
BLZ 57 000 Kto.: 210 049 049

[www.oeh.cc](http://www.oeh.cc)

## **Stellungnahme zur Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 der Österreichischen HochschülerInnenschaft Innsbruck**

### **zu § 12**

Die Einbehaltung von bis zu 5 vH und die mögliche Kürzung des jährlichen Betrages um 3 vH können zu einem erheblichen Problem der Universitäten erwachsen – die Universitäten können in die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit geraten und werden in ihrer Handlungsfreiheit im Alltagsbetrieb massiv eingeschränkt, das widerspricht dem Grundsatz der Autonomie der Universitäten. Die Möglichkeit von Gestaltungsvereinbarungen wäre zu begrüßen, wenn für diese Leistungen auch zusätzliche (also nicht einbehaltene) Mittel zur Verfügung stünden. Die Erstattung der zusätzlichen Mittel erst nach der Erreichung der vereinbarten Ziele wäre nur mit einer vorübergehenden, noch weiteren Einschränkung der Globalbudgets und somit mit Einschränkungen im Alltagsbetrieb der Universitäten möglich. Des Weiteren stellen Gestaltungsvereinbarungen eine weitere Beschneidung der Autonomie der Universitäten dar und kommen den früheren, jährlichen Budgetvereinbarungen gleich.

### **zu §§ 21 und 23**

Die Beauftragung des Universitätsrates mit den zentralen Aufgaben bezüglich der RektorInnenwahl (Ausschreibung, Festlegung der Bestimmungen zur Wahl) bedeutet eine weitere Entdemokratisierung des gesamten Prozesses. Die Einrichtung einer Findungskommission mit der Beteiligung einer Person, die vom Senat entsandt wird, ist nur ein Verdeckungsversuch der kompletten Entmachtung des Senates im Prozess der RektorInnenwahl. Durch die Bedingung der Findungskommission, mindestens drei KandidatInnen auszuwählen, der Senat mindestens drei KandidatInnen in seinen Vorschlag aufnehmen muss kann es sehr leicht zu einem „Diktat“ der Findungskommission kommen, das dem Senat keinerlei Wahlmöglichkeiten überlässt. Die verpflichtende Aufnahme der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors in den Dreivorschlag, es sei denn es kommt zu einer „Abwahl“ durch eine Zweidrittelmehrheit im Senat wird von der ÖH Innsbruck ebenso als Maßnahme, dem Senat die Entscheidungsmacht zu nehmen, gesehen. Die Möglichkeit der Abberufung nur mehr dem Universitätsrat zu überlassen stellt eine weitere Entdemokratisierung und eine noch stärkere Einflussnahme seitens des Ministeriums bzw. der Parteipolitik dar. Aufgrund der massiven Entmachtung des Senates und der weiteren Entdemokratisierung der RektorInnenwahl lehnt die ÖH Innsbruck diese Änderungen strikt ab.

Durch die Streichung der 4-jährigen „Pause“ für FunktionsträgerInnen aus der Politik und die Bestellung der UniversitätsrätInnen direkt durch die Bundesministerin oder den Bundesminister kann es zu einer noch direkteren (parteipolitischen) Besetzung der



UniversitätsrätInnen kommen. Der direkte Einfluss durch das Ministerium stellt wiederum eine weitere Gefährdung der Autonomie der Universitäten dar.

#### **zu § 22**

Die Festlegung der Höhe der Studienbeiträge für ausländische Studierende durch das Rektorat wird klar abgelehnt da dies österreichweit zu einer Willkür betreffend deren Höhe führen kann. (Siehe auch Stellungnahme zu § 91 Abs. 2) Die Übertragung der Einrichtung und Auflassung von Studien an das Rektorat stellt einen massiven Einschnitt in den Kompetenzbereich des Senates dar und wird daher klar abgelehnt.

#### **zu § 25**

Zu den Bedingungen betreffend der RektorInnenwahl siehe Stellungnahme zu den §§ 21 und 23.

Die Miteinbeziehung von LeiterInnen von Organisationseinheiten in die ProfessorInnenkurie führt zu einer weiteren Stärkung der ProfessorInnenkurie und zu einer weiteren Schwächung der Mittelbaukurie. Eine einheitliche Kurie der Lehrenden (faculty) wäre dringend anzustreben, da die Kurientrennung der realen Situation an den Universitäten nicht mehr entspricht.

Die ÖH Innsbruck ist der Meinung, dass die VertreterInnen der Studierenden im Senat gemäß dem jeweiligen Wahlergebnis beschickt werden sollen. Weiters wird stark bezweifelt, dass eine Umsetzung des Abs. 4a rechtlich möglich ist. Aus genannten Gründen werden die Änderungen abgelehnt.

#### **zu § 45a**

Die Einrichtung einer Universitätskuratorin oder eines Universitätskurators bzw. die Vorlegung eines Sanierungskonzeptes aufgrund drohenden Zahlungsunfähigkeit stellt eine weitere, direkte Einflussnahme des Ministeriums dar und wird daher klar abgelehnt.

#### **zu § 49**

Eine Schadenshaftung für Mitglieder der obersten Organe der Universität die „ihre Pflichten verletzen“ wird als viel zu schwammig formuliert erachtet und kann zu willkürlichen Verurteilungen führen. Diese Änderung wird daher klar abgelehnt.

#### **zu § 42 Abs. 8b und 8c**

Der Zeitraum, innerhalb dessen Beschwerde erhoben werden kann, ist mit einer Woche zu kurz bemessen.

**§ 43 Abs. 9a**

Es ist nicht erkennbar, warum die Abberufung eines Schiedskommissionsmitgliedes dem Universitätsrat obliegen soll. Als hohes demokratisches und sehr breites Gremium sollte diese Aufgabe dem Senat obliegen.

**zu §§ 51 und 54**

Durch die in § 54 Abs. 2 für Ausnahmefälle vorgesehene Ausweitung der Bachelorstudien auf 240 ECTS ergibt sich das Problem, dass in § 51 Abs. 4 fest gelegt wird, dass es keine Abschnitte im Bachelorstudium gibt. Dies ist in soweit problematisch, als dass für Familienbeihilfe und Studienförderung nur ein zusätzliches Toleranzsemester pro Abschnitt vorgesehen ist. Diese Regelung ist auch für die 180 ECTS-umfassenden BA-Studien problematisch. Bei einem Studium kann sich die benötigte Studienzeit durch eine Vielzahl von nicht selbst verschuldeten Ereignissen in die Länge ziehen. Das von Seiten des Gesetzgebers durch diese Regelung für ein acht Semester dauerndes Studium nur ein zusätzliches Toleranzsemester staatlicher Förderungen vorgesehen ist, ist so nicht hin zu nehmen. Hier muss unbedingt die Möglichkeit eines zweiten Toleranzsemesters geschaffen werden.

**zu § 59**

Die Regelung des UG 2002 hat sich in der Praxis bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden. Eine Streichung der Wahlmöglichkeit bezüglich der PrüferInnen beim dritten Antritt, also der kommissionellen Prüfung, ist klar abzulehnen da gerade der dritte Antritt die heikelste Prüfung darstellt und es nicht vertretbar ist, dass Studierenden bei dieser Prüfung von Lehrenden geprüft werden, mit denen es bereits Probleme gab.

**zu § 64**

In § 64 Abs. 4 und 5 ist von qualitativen Zugangsbeschränkungen für Master und PhD die Rede. Die ÖH Innsbruck hält dieses Vorhaben für grob fahrlässig. Noch existieren keinerlei Untersuchungen zur employability der Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen, somit sind der Zugang und der Erfolg am Arbeitsmarkt nicht gesichert. Den AbsolventInnen wird eine weiterführende akademische Ausbildung verwehrt und sind als AkademikerInnen zweiter Wahl auf den Arbeitsmarkt diskriminiert. Wenn hier damit argumentiert wird, dass es sich nur um qualitative Zugangsbeschränkungen handelt, so ist dem entgegen zu halten, dass es durch geschickte Auslegung der Paragraphen spielend leicht möglich wird, daraus quantitative Zugangsbeschränkungen zu machen.

**zu § 93a**

Generell begrüßt die ÖH Innsbruck die Einrichtung eines solchen Organs. Die Stelle sollte von einer unabhängigen Person geleitet werden bei deren Auswahl die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit einzubeziehen ist. Ebenso ist eine intensive Zusammenarbeit mit der ÖH anzustreben.

**zu § 91 Abs. 2**

Es soll der Studienbeitrag für Studierende, die nicht die österreichische StaatsbürgerInnenschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Abs. 1 anzuwenden ist nach Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums festgelegt werden. Ist schon die aktuelle Gesetzeslage, die den doppelten Studienbeitrag von 726,72€ vorschreibt, diskriminierend, so wird mit der neuen Formulierung einer weiteren nicht kalkulierbaren Diskriminierung der Weg bereitet. Es ist nicht anzunehmen, dass der für jedes Studium festzulegenden Studienbeitrag unter dem doppelten Studienbeitrag von 726,72€ liegen wird. Diese Neuformulierung ist abzulehnen, auch wäre es wünschenswert den § 91 Abs. 2 als gesamten zu streichen.

**zu § 99**

Mit 99 werden demokratische Gremien oder ein geregeltes Begutachtungsverfahren vollkommen außer acht gelassen. Entscheidungen werden ausschließlich vom Rektorat und Universitätsrat getroffen und sind nur für diese transparent. 99 (3) sollte eine Mitbestimmung des Senates enthalten, ohne Einbeziehung dieses Gremiums ist 99 (3) abzulehnen

**zu § 103**

Dass die Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission stellen ist sowohl in der aktuellen als auch in der neuen Fassung abzulehnen.

**zu § 119**

Dass die Bestellung des Wissenschaftsrates ausschließlich bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister liegt und somit eine Instanz weggelassen wird ist abzulehnen.

Für die HochschülerInnenschaft Innsbruck

Christian Loitz  
Referent für Bildungspolitik